



### Hinweise zur Gutscheinannahme

1. Die Annahmestellen akzeptieren den RheineGutschein als vollwertiges Zahlungsmittel und gewähren dem Kunden alle allgemein üblichen Rechte.
2. Die Gutscheine sind vor der Annahme auf ihre Echtheit zu überprüfen: Originalgutscheine besitzen eine eingeprägte fortlaufende Nummerierung. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Gutschein mit dem Stempel sowie der Unterschrift der ausstellenden Stelle versehen ist.
3. Angenommene Gutscheine sind unverzüglich mit dem eigenen Firmenstempel und dem Datum zu versehen, zu unterschreiben und damit zu entwerten.
4. Jeder Gutschein kann nur bei einer Akzeptanzstelle eingelöst werden. Die Teilung eines Gutscheinbetrags ist ebenso wie die Barauszahlung der Gutscheinsumme ausgeschlossen und entspricht nicht dem Sinn, Kaufkraft in Rheine zu binden. Für den Fall, dass der Betrag, auf den der Gutschein ausgelöst ist, durch den Kauf nicht vollständig ausgeschöpft wird, sollte im Interesse der Annahmestelle ein eigener Gutschein über den Restbetrag ausgestellt werden. Barauszahlungen sollten nur bei kleineren Restbeträgen vorgenommen werden.
5. Angenommene Gutscheine sind in das bei der EWG erhältliche Formular „Einreichung angenommener RheineGutscheine“ einzutragen und gemeinsam mit diesem bei der EWG einzureichen. Die Annahme muss quittiert werden. Der Gegenwert wird der Annahmestelle zum Monatsende überwiesen.
6. Die Gutscheine können jederzeit zu den Öffnungszeiten bei der EWG eingereicht werden, spätestens jedoch am Ende des jeweiligen Quartals.
7. Auftretende Unstimmigkeiten in der Abrechnung sind der EWG innerhalb von vier Wochen nach Zahlungseingang mitzuteilen. Nach dieser Frist verfallen etwaige Rechtsansprüche. Die Originalgutscheine werden binnen einer Frist von drei Monaten vernichtet.

Weitere Informationen: EWG für Rheine mbH, Herr Hendrik Welp

Telefon: 05971 800 66-15, Fax: 05971 800 66-99

Entwicklungs- und  
Wirtschaftsförderungs-  
gesellschaft  
für Rheine mbH

